

Krakauer Zeitung.

Nr. 148.

Dinstag, den 1. Juli

1862.

Die "Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementpreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Inserationsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzelle für 9 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der "Krakauer Zeitung" (Großer Ring Nr. 39). Zusendungen werden franco erbeten. Redaktion: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

VI. Jahrgang.

nementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stempelgebühr für jede Einrückung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der "Krakauer Zeitung" (Großer Ring Nr. 39). Zusendungen werden franco erbeten. Redaktion: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

Einladung zur Pränumeration auf die

"Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Juli 1862 beginnt ein neues vierjähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1862 beträgt für Krakau 4 fl. 20 kr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächstgelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Nr. 16493.

In Folge Beschlusses der Statthalterei vom 13. v. M. sind zwei eben so edle, als gemeinnützige Stiftungen hierlandes in's Leben getreten, welche nicht allein die volste Anerkennung der Regierung, sondern die lebhafte Theilnahme der Landesbevölkerung verdienen.

Es sind diese Stiftungen, welche der verstorbene galizische Gutsbesitzer Herr Ritter Vincenz Lodzi Poninski in seinem Testamente des dato Krakau, 23. März 1855 errichtet, wozu derselbe namhafte Legate hinterließ, und wobei er ausdrücklich deren Verwaltung unter die unmittelbare Zeitung der Landesbehörde gestellt hat.

Die erste dieser Stiftungen, wozu der edle Stifter ein Stammkapital von 15.000 fl. Conv.-Münze widmete, welches in ostgalizischen Grundentlastungs-Obligationen im Nennwerthe von 18.900 fl. fruchtbringend angelegt ist, enthält die Bestimmung, daß die entfallenden Jahresinteressen in 2 ungleiche Prämien zu 2/3 vertheilt, armen Mädchen als Heiratsausstattung zukommen sollen, welche die betreffenden Prämien bei der alljährig am 24. Juni zu Lemberg am Sophien-Vorwerk durch Los ziehen.

Für das Jahr 1862 beträgt der erste Gewinn 600 fl., der zweite 300 fl. österr. Währ.

Durch die zweite Stiftung beabsichtigt der Stifter die Unterstützung därtiger, gesitteter und betriebsamer Gewerbsmänner, welche dem Lande angehörig, zwar die Befähigung, nicht aber die Mittel besitzen, das erlernte Gewerbe in Ausübung zu bringen.

Zu diesem Zwecke legte der Herr Stifter 30.000 alden Conv.-Münze und bestimmte, daß die aus den abrunden Binsen zu bildenden ungleichen Prämien, gleichfalls mittelst Los erworben werden sollen.

Das Stammkapital ist in Grundentlastungs-Obligationen fruchtbbringend angelegt.

Für das Jahr 1862 entfallen 4 Prämien, u. s.:

1. mit 581 fl. öst. Währung.
2. mit 484 fl. "
3. mit 387 fl. "
4. mit 293 fl. "

Die erste Losziehung findet am 19. Juli 1862 als dem Namensfeste des Stifters zu Lemberg nach vorgehender Dankandacht für den Stifter statt.

Die Bedingungen zur Beileitung an der Losziehung enthalten die Kundmachung im Amtsblatte.

Die Statthalterei erfüllt eine angenehme Pflicht, indem sie diese so wohlthätigen Institutionen zur allgemeinen Kenntnis bringt, und alle geeigneten Verfassungen trifft, um der Willensmeinung des menschenfreundlichen Stifters dankbar auf das genaueste zu entsprechen.

Von der k. k. Statthalterei.
Lemberg, am 23. Juni 1862.

Mr. 37022.

In Folge der mit dem Erlaß des hohen Staats-Ministeriums vom 31. Mai l. J. 3. 5501/554 C. U. ertheilten Genehmigung, hat die k. k. Statthalterei dem Mediciner im III. Jahrgange an der Wiener Universität, Joseph Kinnel, ein erledigtes für mittellose galizische, sich dem Studium der Medicin widmende Junglinge bestimmtes Stipendium jährlicher 168 fl. österr. Währung aus dem galizischen Studienfonde vom Studienjahre 1861/2 angefangen, bis zur Erlangung der medizinischen Doctorswürde verliehen.

Von der k. k. Statthalterei.
Lemberg, am 15. Juni 1862.

Laut Eröffnung des k. k. General-Consulats in Warschau vom 27. d. M. ist über Verwendung der diesseitigen Regierung bereits die Genehmigung des kaiserschen Statthalters erwirkt worden, den zur Feldarbeit nach dem Königreich Polen sich begebenden Landleuten aus Galizien die vorgeschriebene kaisertliche russische Pass-Büro für den Übergang über die Grenze nachzusehen, und ist in Folge dessen die diesjährige Verständigung der kaisertlichen Grenzpolizei unter Einem verfügt worden.

Vom Präsidium der k. k. Statthalterei-Commission.
Krakau, am 29. Juni 1862.

Das hohe Staatsministerium hat sich laut Erlasses vom 23. d. M. 3. 12539 bestimmt gefunden, die Hochdemselben unterstehenden Landesbehörden zur Einleitung milder Sammlungen für die von einer Feuerbrunst heimgesuchten Einwohner des Städchens Tarnobrzeg aufzufordern.

Krakau, am 27. Juni 1862.

Ueber das von den Unterbehörden unterstützte Einschreiten der Saybuscher Handels- und Gewerbeleute hat die k. k. Statthalterei-Commission ausnahmsweise bewilligt, daß der in Saybusch (Zywiec) abzuhalrende Jahrmarkt, welcher heuer auf den 30. l. M., sonach mit dem Bielitzer Jahrmarkt zusammenfallen würde, auf den 7. künftigen Monats (7. Juli 1862) verlegt werde.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.
Krakau, am 27. Juni 1862.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Hauptmann im 9. Artillerie-Regimente, Albrecht Dittmann, als Ritter des Ordens der eisernen Krone

dritter Klasse den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikat „von Vendeville“ allergnädig zu erheben geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. dem königlich ungarnischen Statthaltereirath, Sigismund Hueber, anlässlich seiner gleichzeitigen Ernenngung zum Kanzleidirector der königlich ungarnischen Statthalterei taxfrei den Titel eines Hofrathes, und dem königlichen Rath- und Statthalterei-Sekretär, Johann Beber, den Titel eines Statthaltereirathes allergnädig zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. dem Gemeindevoßande und Postmeister in Strengberg Karl Höfster, dann dem Gemeinde-Vorstande Johann Eidenberger und dem Deponie-Pächter Josef Bott in Lutzenau, in Anerkennung ihrer bei der letzten Ueberschwemmung bewiesenen mutvollen und aufopfernden Thätigkeit namentlich bei Rettung von Menschenleben und zwar dem Erstgenannten das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, den letzteren beiden das goldene Verdienstkreuz allergnädig zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Capovilla zu Pogliizza in Dalmatien, Paul Opacal, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädig zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. dem Bestallungs-Diplome des königlich spanischen Konsul in Wien zugewiesenen Alfonso de Coymans y Aguirre de Voldi das Exequatur allergnädig zu erteilen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. dem Bestallungs-Diplome des Coymans y Aguirre de Voldi das Exequatur allergnädig zu erteilen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni d. J. den disponiblen k. k. Landesgerichtsrath Dr. Johann Schajda und den Statthalterei-Sekretär Joseph von Ribáry zu wirthschaftlichen Räthen der königlich ungarnischen Statthalterei allergnädig zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 1. Juli.

In einem Schreiben der "Leipziger Zeitung" vom Rhein wird versichert, es sei nach Mittheilungen, welche aus einer gut orientirten Quelle herrühren sollen, zwischen Russland und Frankreich ein Allianzvertrag zu Stande gekommen für offensive und defensive Zwecke; die bezügliche Uebereinkunft enthalte gewisse Befreiungsgarantien und Zusagen für gewisse Territorialerwerbungen bei dem Eintritt bestimmter Eventualitäten für Russland sowohl wie für Frankreich. Es wird diese Mittheilung mit so geringer Zuversichtlichkeit gemacht, daß sie, wie auffallend sie auch erscheint, wohl nicht unerwähnt bleiben darf.

Es ist vielleicht voreilig, schreibt der Pariser Correspondent der "G. P. Z." wenn einige Blätter die Anerkennung des Königreichs Italien durch Russland schon für nächste Woche ankündigen; doch kann diese Anerkennung gewissermassen als ein "fait accompli" betrachtet werden. Wie bekannt, ist es Frankreich, welches zwischen Russland und Italien vermittelte, und heute geht die Note des Hrn. Thou

andern von ihr trügerisch besuchten festen Plätzen Serbiens gänzlich verzichte. Diese Punkte sind: Belgrad, Kladova, Orsova, Semendria, Schabatz, Sokol Mala, Brvnik und Uzica. Nur Belgrad, Kladova und Orsova haben eine wirkliche Militärische Befestigung, die andern Plätze, die noch in dem Zustande sein sollen, wie Festungen vor Erfindung des Schießpulvers waren, sind bloß der Obhut der türkischen Bevölkerung anvertraut, und der Mudir (der politische Beamte) ist zugleich ihr Commandant.

"Daily News" schreibt über Serbien: Die serbische Frage ist eine außerordentlich ernste; denn falls zum Aufstand in der Herzegowina und der Haltung Montenegro's noch eine Erhöhung in Serbien kommt, so wird die Porte große militärische und, was weit wichtiger ist, finanzielle Opfer zu bringen haben. Ist die Flamme in jenen Gegenden einmal entzündet, so werden Frankreich und Russland sich nähern, und die Rothschläge und guten Dienste Englands — alles, was wir zu geben haben — erweisen sich außer Stande, sie zu löschen.

Vom türkisch-montenegrinischen Kriegsschauplatz ist noch keine nähere Mittheilung über das so zweifelhafte Treffen vom 24. Juni eingelangt. Hingegen bringt der "Amer." einige Nachrichten früheren Datums, nach welchen die Montenegriner am 17. und 18. das Beljo-Brdo zwischen Spuz und Podgoriza — den sogenannten Kolovaz — wo das türkische Baschi-Bogatz-Lager, befreit, zur Nachtzzeit dieses Lager gesäumt, gegen 200 Köpf abgebauen und im Kampf gegen 200 Baschi-Bogazis getötet haben sollen. Ihr Bimbasha und Bajraktar (der Fahnenträger) sollen unter den Todten, 150 Pferde, 30 Kisten Pulver, viele Gewehre, Pistolen, eine Fahne und der ganze Proviant (Tabak, Zucker, alle möglichen Feldgegenstände) erbeutet worden sein. Die Montenegriner, vom Kreis Petrovic, dem Vizepräsidenten des Senates, angeführt, sollen blos 6 Todte und 9 Verwundete gehabt haben, die Türken nach Spuz und Podgoriza geflohen sein und daselbst sich im befestigten Lager verschanzt haben. Man erkennt aus diesen widersprechenden Nachrichten von der einen und der anderen Seite eben nur die Entscheidungslosigkeit der bisherigen Kämpfe. In Konstantinopel selbst scheint man sich die Augen hierüber nicht zu verschließen. Ein Correspondenzartikel der "Nat. Zeit." von dort gesteht ein, daß die in einem solchen Bergkriege gewonnenen Resultate stets ungewiß sind. Während man in der freien Ebene von einer central gelegenen Aufführung oder Marschlinie aus rechts und links das Gebiet weit hin dominire, indem man jeden Augenblick im Stande sei, sich mit der Hauptmacht auf die Nebenpunkte zu werfen, sei man im Gebirge meistens nur Herr des Punktes und der Weglinie, auf welcher man steht oder sich bewege, weil Parallel- und Querketten, von denen die betreffende Stellung oder Communication eingeschränkt werde, die Möglichkeit einer schnellen seitwärtigen Operation, eines raschen Auschlags nach rechts und links hin, aufheben und selbst den strategischen Gesichtskreis, die Runde von den Gegenbewegungen des Feindes, auf ein Minimum beschränken. Wenn man auch annehmen dürfe, daß der Zusammenhang zwischen den beiden von der Herzegowina und von Albanien her operirenden beiden türkischen Armeekorps durch eine von Omer Pascha selbst mit den Reserven bei Sjenica (Sjenica) eingenommene, rückwärtige Centralstellung außerhalb der Schernagorzen-Grenze hergestellt wäre, so sei er doch jedenfalls auf dem montenegrinischen Gebiet selber nicht vorhanden. Mit anderen Worten heißt das: wenn immerhin der türkische Oberfeldherr Montenegro durch eine zusammenhängende Basis umfaßte, befäße diese Continuität dennoch nicht die vorschreitende Operationsfront. Es finde mithin kein eigentliches Kesseltreiben statt, an dessen Schluss der Feind sich zwischen dem Kordon der türkischen Truppen und der dalmatinischen Grenze cernirt befinden würde, sondern den Montenegrinern bleibe ein weit's Spielraum, so zu sagen eine strategische Intervalle offen, in die sie sich jeden Augenblick mit ihrer Gesamtmacht, oder mindestens mit einem Hauptteil derselben, hineinwerfen können, um von dort aus zwei Flanken der türkischen Corps und deren rückwärtige Verbindungen zugleich zu bedrohen.

Der "Epocha" geht aus Fontainebleau ein Schreiben zu, aus dem wir folgende Stelle über die französische Politik in der mexikanischen Angelegenheit

wiedergeben: „Frankreich geht sicher mit keinem Grobprojekte um. Der Kaiser von Allem wird den Versuchungen Dorer widerstehen, die aus Mexico ein Königreich für den Prinzen Napoleon oder den Prinzen Murat oder eine neue Auflage Ionischer Inseln unter französischem Protektorat machen möchten. Graf Persigny, der nach London gegangen ist, wird sich ohne allen Rückhalt über diesen Punkt bei der englischen Regierung aussprechen und zwar auf Befehl des Kaisers. Mit einiger Vorliebe hängt man allerdings der Idee nach, in Mexico unter europäischem Schutz eine Monarchie zu errichten, als ein wesentliches Ding, um den Intrigen der Vereinigten Staaten zu widerstehen, welche ein Interess daran haben, die mexicanische Anarchie zu unterhalten. Sollte man darüber in Europa einig, so würde Frankreich nichts dagegen haben, daß Mexico sich einem beliebigen Prinzen hingeben, sei es dem Grafen von Flandern, dem Großherzog von Toscana, einem spanischen Prinzen u. s. w. Über die Abreise des Herrn Barrot kann dieselbe Correspondenz die Versicherung ertheilen, daß sie nicht vor Mitte Juli stattfinden und seine Abwesenheit nicht länger als 4—6 Wochen dauern werde. Er werde nicht einmal nach Paris gehen, sondern sich, wie ihm der Arzt verordnet, nach Vichy begeben, dort den Kaiser sehen und dann an seinen Posten nach Madrid zurückkehren.“

Aus Madrid, 26. Juni, wird telegraphiert: „Hr. Collantes erklärte in der gestrigen Senatsitzung, daß da England die Ratifizierung des mit Mexico abgeschlossenen Vertrages suspendire, auch er beabsichtigte, die Zurückhaltung der englischen Regierung nachzuahmen und die Verhandlungen in der Schwere zu lassen. Wir haben bereits nach Pariser Meldungen mitgetheilt, daß Frankreich nichts sehnlicher wünsche, als sich aus den mexikanischen Händeln mit Ehren zurückziehen zu können. Diese Angabe wird jetzt auch von dem Pariser Correspondenten der offiziösen „Morning Post“ bestätigt.“

Die englische Regierung hat, so versichert man der „A. Z.“ mündlich durch Earl Russell beim Grafen Blaibault anfragen lassen, ob es denn nicht möglich wäre, durch Englands gute Dienste weiterem Blutvergießen in Mexico vorzubeugen, und der französische Gesandte hat auf dieses, mit aller erdenklichen Zartheit gestellte Anerbieten geantwortet, seine Regierung sei zu weit engagiert, um vorerst irgend einer Vermittlung Gehör geben zu können. Das begreift sich. Der Kaiser der Franzosen muß den Frieden in Mexico dictieren, coute qui coutre.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. d. eingebaute ministerielle Befehl wegen des Mehrfordernisses lautet: In dem der Berathung des h. Hauses der Abgeordneten vorliegenden Staatsvorwurf für das Verwaltungsjahr 1862 ist das Erfordernis der Binsen der Staatschuld, so wie für die Botschaftsgewinne und für die Capitaltilgung nach dem Schuldenstande mit Ende October 1860 und mit Berücksichtigung des eventuellen Zuwachses und Absalles, in so weit derselbe sich zur Zeit der Zustandekommen des Vorwurfs im April v. J. voraussehen ließ, zur Nachweisung gebracht. Da aber seitdem mehr als ein Jahr vergangen ist und sich während dieser Zeit einige nicht unbedeutliche Veränderungen bezüglich jener Ansätze, denen nur ein beispieloser Überschlag zu Grunde gelegt werden konnte, ergeben haben, so glaubte ich diese leichten Ansätze mit Berücksichtigung des bisher bekannten Erfolges einer neuen Berechnung und Richtigstellung unterzubringen, deren Ergebnis ich dem lokalen Präsidium des Abgeordnetenhauses in der Anlage zur gefälligen Mittheilung an das hohe Haus zu übermaßen mich beeindre. Nach dieser Zusammenstellung zeigt sich gegen die Biss der Vorwurfs eine Ersparung: Bei den Binsen der fundirten Schuld um 1,373,465 fl., bei den Loto-Anteils-Gewinnsten, oder mindestens mit einem Hauptteil derselben, hineinwerfen können, um von dort aus zwei Flanken der türkischen Corps und deren rückwärtige Verbindungen zugleich zu bedrohen.

Der "Epocha" geht aus Fontainebleau ein Schreiben zu, aus dem wir folgende Stelle über die französische Politik in der mexikanischen Angelegenheit

feststilgung zusammen für das Verwaltungsjahr 1862 dem Vorwurf gegenüber ein Mehrfordernis von 1,321,255 fl., welches wesentlich auf der Herausgabe der Hypothekar-Unweisungen beruht. Wien 24. Juni 1862. Plenar.“

Österreichische Monarchie.

Wien, 30. Juni. Se. Maj. der Kaiser wird heute früh um 8 Uhr in Wien eintreffen. Der Herr Großherzog von Hessen-Darmstadt ist gestern nach Darmstadt abgereist.

Über den Aufenthalt Sr. Maj. des Kaisers im Lager zu Wimpfing am verflossenen Donnerstag berichtet die Autogr. Korrespondenz: „Als Se. Maj. der Kaiser die Mannschaftszelle besichtigte, wurde also derselbe mit lautstem Jubel von Italienern, Polen und Deutschen begrüßt. Abends wurde im Offiziers-Salon getanzt und dauerte das Tanzvergnügen bis nach Mitternacht; zu Ehren der anwesenden Gäste aus Ungarn wurde abwechselnd mit Walzern auch ungarisch getanzt. Se. Majestät wurden im Lager von dem Kommandanten Baron v. Haugwitz begleitet und sprach sehr viel mit der Mannschaft in den Nationalversammlungen; als Se. Majestät von Wimpfing zu Fuß in das Lager ging, erhalten auf der ganzen Strecke lebhafte Eljens und Vivats auf Se. Majestät selbst, die Kaiserin und den Kronprinzen. Die meisten hervorgekommenen Ungarn waren in der Nationalversammlung erschienen; auch am Freitag Früh trafen noch fortwährend neue Gäste aus Ungarn in sehr großer Zahl ein. Se. Majestät bat mit mehreren ungarischen Notabilitäten sich längere Zeit unterhalten.“

Der Herr Statthalter Graf v. Gorinsky übernahm gestern die Leitung der n.-ö. Statthalterei.

Der Kurfürst von Hessen wird sich nur kurze Zeit in Leipzig aufzuhalten und demnächst in Wien eintreffen.

Der Centralausschuß des Vereines der österreichischen Industriellen hat dem ihm vom Vereine gewordenen Auftrage gemäß die ventuellen Folgen des preußisch-französischen Handelsvertrages für die österreichische Industrie einer eingehenden Erörterung unterzogen und das Ergebnis derselben in einer ausführlichen Druckschrift niedergelegt, welche durch eine Deputation dem hohen Ministerium des Auswärtigen überreicht, sowie beiden Häusern des Reichsrathes übergeben wurde. Der Centralausschuß hält jedoch seine Aufgabe damit um so weniger für gelöst, als nun zahlreiche Stimmen laut werden, welche Angesichts der veränderten Sachlage den Eintritt Österreichs in den deutschen Zollverein für dringend geboten erachten.

Die längs der Eisenbahnen liegenden gelegenen f. k. Telegraphenämter haben den Auftrag erhalten, die von Organen des Eisenbahnbetriebes an das Handelsministerium oder an die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen gerichteten Depeschen, welche Anzeigen über vorgenommene Unglücksfälle oder sonstige auf den Bahnbetrieb einwirkende Ereignisse enthalten, gebührend frei anzunehmen und zu befordern. Die Bahnorgane wurden andererseits angewiesen, derselben Depeschen so bündig als möglich, mit Beglaßung aller Courtoisiesloskeiten zu versetzen und alle weiteren Details der schriftlichen Meldung vorzubehalten.

Die "Donau-Ztg." erklärt, daß die kaiserliche Regierung wohl nicht gesonnen ist, die Gesamtversöhnung zu opfern, daß sie jedoch auf dem Boden derselben stehend, zu allen möglichen und zulässigen Gewährungen gerne bereit und freudig entschlossen ist. „Gibt es in der That für Österreich und Ungarn gemeinsame Interessen, besteht die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Behandlung derselben, dann wird und muss sich auch die Form dieser Behandlung finden lassen. Erkennt man in Ungarn, daß die Leitung der auswärtigen, militärischen, finanziellen und der Handelsangelegenheiten der Monarchie in einer Hand vereinigt sein muß, so wird das Mittel gefunden werden, um sie ohne Präjudiz für die Rechtsanschauungen dies- und jenseits der Leitha zu regeln. Nichts dürfe z. B. einen nächsten ungarischen Landtag hindern, annehmbare Vorstöße zu formulieren, und nichts möchte den so dahin nach der Besatzung Siebenbürgens competent gewordenen Reichsrath abhalten, sie anzunehmen, wosfern Modificationen beantragt wären, die seine Zustimmung erforderlich machen. Wäre alsdann der Aus-

gangspunkt der beiden parlamentarischen Körper immerhin ein verschiedenartiger, so ist doch eben so wünschenswert als sehr wohl möglich, daß sie beide in dem Punkte wahrhafter Einigung zusammentreffen. Allein unbedingt kommt Alles darauf an, daß man von uns nichts Unbilliges, nichts Unmögliches begegne, so wie wir auch nicht daran denken, von Ungarn Dinge zu fordern, die mit seiner Ehre und seinen Lebensinteressen unverträglich sind. Nur die Wechselseitigkeit des guten Willens wird alle formalen Schwierigkeiten zuverlässig überwinden.“

Deutschland.

Wie die Berliner „B. u. H. B.“ zu wissen glaubt, haben höchsten Orts in Berlin nicht nur die Formen, in welchen die Lösung des Conflicts in Kurhessen erfolgte, sondern auch die Personen, durch welche sie bewirkt ward, volle und ausdrückliche Bevolligung gefunden. Das General von Lossberg durch die Lösung überrascht worden sei, hat die Anzeitung Grund zu bezweifeln. Man habe in Berlin im Geiste über die Stellung dieses Herrn zu den Entwicklungen des Kurfürsten eine ganz andere Meinung. Das Berliner Stadtgericht hat den Schriftsteller Waszkowski wegen Beleidigung des Ministeriums zu 100 Thlr. Geldbuße verurtheilt. Das Kriegsgericht zu Weimar hat am 24. v. Mts. die beiden Redactoren der „Frankfurter Zeitung“, Stolze und Schalk wegen Beleidigung des Königs von Preußen in contumaciam zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Für den nunmehr in Aussicht stehenden Fall der Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs mit dem Kasseler Hofe wird der bisherige preußische Gesandte, Hr. v. Sydow, dahin wieder zurückkehren. Für wahrscheinlich wird der F.P.Z. zufolge gehalten, daß Hr. v. Chile, der frühere Gesandte in Rom, seit längerer Zeit beurlaubt war, seit einiger Zeit aber zum Dienst innerhalb des auswärtigen Ministeriums einberufen ist, der zukünftige Vertreter Preußens am Kasseler Hofe sein möchte.

Das neue hessische Ministerium wird es sich, wie das „A. Z.“ versichert, auf das eifrigste angelegen sein lassen, anfänglich möglichst liberal zu erscheinen. Man soll entschlossen sein, zunächst alle die Schritte zu thun, welche das Ministerium Wiegand zuerst zu thun gedachte. Von gutunterrichteter Seite wird mitgetheilt, man wolle die Zeitungsverbote aufheben, die dispossiblen Beamten anstellen, kurz nichts unterlassen, was ein liberales Ministerium gehabt haben würde.

Die officielle Kasseler Zeitung schreibt: „Auf piemontesischen und americanischen Universitäten sind zwölf neue Lehrstühle errichtet: 1. für ein Chronredrecht, vermittelst dessen Rebellen in fremden Lande aufgezeigt und gestärkt werden; 2. für ein Rathschlägerrecht, das fremde Regierungen zu Gunsten ihrer Rebellen bearbeitet; 3. für ein Rasselrecht, das Kriegsgepolter zu Gunsten der Rebellen eines fremden Landes anstellt; 4. für ein Gesandtenrecht, das zu Gunsten der Rebellen eines fremden Landes conspiert und spioniert; 5. für ein Sendbotenrecht, das zu Gunsten der Rebellen des fremden Landes droht und beleidigt und dafür Satisfaction begeht.“ u. s. w. u. s. w. Der Schluss lautet: „Die allgemeine Einleitung in die bezeichneten speziellen Lehren bilden die Principien des Faustrechtes und des Revolutionsrechts.“

Beide sächsischen Kammern haben am 26. v. M. ihre Schlussitzungen gehalten.

Dem Mainzer Journal wird über die bevorstehende und am 7., 8., 9., 10. und 11. Sept. in Aachen stattfindende Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands geschrieben: „Soviel Berichter weiß, hat ein päpstlicher Nuntius bereits eine bedingte Zusage gegeben und ein anderer deutscher Kirchenfürst sein Erscheinen bei der Versammlung in ziemlich gewisse Aussicht gestellt.“

Bereits laufen aus transatlantischen Gegenden Ehrenpreise für das deutsche Bundeschießen in Frankfurt ein. Die Deutschen in New York z. B. werden eigene Deputirten zur Überreichung einer Festgabe senden. Auch zeigte der amerikanische Generalconsul, Hr. William Walton Murphy, dem Centralcomité an, daß er von dem deutschen Schützenklub in Philadelphia schriftlich benachrichtigt sei, daß derselbe ihm eine amerikanische Fahne zur Überreichung an den Schützenbund und außerdem, als Ehrenpreis, ein Etui übersenden werde, welches eine Sammlung aller neuen amerikanischen Geldsorten, von einem 20-Dollar-Gold-

als stände er einer ungeheuren Lüge gegenüber, als sollte diese noch heute erklärt werden, aber auch gleichzeitig sein ganzes Glück verschlingen.

Der Schomer und die Wangigkeit, die ihn um so mächtiger ergriffen, je weniger positive Anhaltspunkte er eigentlich hatte, drückten sich auch in seinen zerstörten Gesichtszügen aus, und dies war wenigstens für diesmal ein Glück für seinen häuslichen Frieden.

Eine kluge Frau, die Grund hat auf ihren Hut zu sein, lernt Zeichen deuten, und in den Sternen — wenn auch nur in Augensternen — lesen, und Emma ist eine gar wunderbar kluge kleine Frau. Ein Blick in Karls Gesicht genügte ihr denn auch vollkommen, und als er nach einer etwas unverständlichen Einleitung den Schleier hervorholte, war sie schon bis an die Bähne gewappnet. Sie fiel ihm um den Hals, nannte ihn ihr Goldmännchen, und konnte sich vor Freude über den wiederhergestellten Schleier nicht fassen; plötzlich aber wurde sie gravitätisch, legte einen Finger an das schöne Naschen und begann ganz ernsthaft ein vollständiges Inquisitionsverfahren. Sie wollte wissen, wie er zum Hassarentempel gekommen, was er dort zu suchen hatte, und sie drang in ihn, allsogleich und umständlich zu beichten, warum er nicht wie gewöhnlich den nächsten Weg nach Hause und in ihre Arme geeilt sei.

Vergebens erzählte er mit schmerzlichem Lächeln, wo er den Schleier gefunden; sie behandelte seine Verzierung wie ein Märchen, das selbst für Kinder zu

sich zu überzeugen, daß die Ecke mit der Namensschrift im Buch fehle, und um einen Entschluß zu fassen. Worte der Eifersucht und des Misstrauens waren in ihrer Ehe noch nicht gesprochen worden; sie würden auch nicht so bald gesprochen werden; sie würden ihre Position wesentlich verändern; sie fühlte dies. Nun war aber der Fall flagrant; nur mit einem heroischen Mittel konnte sie Karl momentan zum Schweigen bringen, nur mit Keulenschlägen die fatale Geschichte aus seinem Gedächtnis oder wenigstens von seinen Lippen verschwechen.

Sie kehrte natürlich ohne das Buch ins Zimmer zurück. Sie wollte überhaupt von dem Buch nichts mehr hören; sie behauptete, es jucke sie an zehntausend Orten, wenn das häßliche Buch auch nur erwähnt werde. Um so mehr interessierte sie sich aber für den Schleier. Sie wußte nicht mehr, daß er in der Nähe des Liechtensteins gefunden worden; dagegen wollte sie wissen, wie er vom Hassarentempel dorthin gekommen, und sie drang in Karl, ihn dies zu erklären; es sei dies seine Pflicht, der Mann müsse klären; es sei dies seine Pflicht, der Mann müsse klären; als die Frau sein, und ihr derartig sonderbare Dinge auseinandersezgen. Und als er verblüfft durch die Zumutungen sie groß anblieb, schlug sie sich vor die Stirne und sagte: nun habe sie's, nun wisse sie, an wen sich wenden. Karl möge sich nur gleich an seinen Schreibstisch setzen, und den Professor und den Doktor in der Stadt für den nächsten Sonntag zu

Eisch bitten. Diesen gelehrt Herren wolle sie den sonderbaren Fall vortragen, und die würden das wunderbare Naturereignis gewiß zu erklären wissen. Und Emma hat ihren Zweck erreicht. Ihre colossale Zuverlässigkeit hat Karl einerseits in einer gewissen Beziehung ruhiger gemacht; andererseits hält ihn instinctive Scheu ab, einem vernünftigen Menschen den Glauben an die lebhafte Lustreise des Schleiers zuzumuthen, an welche er selbst nicht glaubt, weil er sich sonst nicht zu helfen weiß. Und je lebhafte sie auf das Urtheil ihrer Gelehrten drang, um so mehr fühlte er das Bedürfnis, daß die ganze Geschichte möglichst bald in Vergessenheit gerate. Er erklärte ihr auch endlich unschuldig, die Sache sei zwar nicht alltäglich aber auch nicht eine Geschichte zu reden, die der Rede gar nicht werth sei.

Zur Tagesgeschichte.

** Der längste Handelskammerbericht gibt die Zahl der Cafeshäuser und Caffeeschenken in Wien mit 465 und jene der Wein- und Bierwirthe mit 1280 an. Die effective Bewohnerzahl wird nach den verlässlichsten Annahmen mit 520,000 angegeben, wozu noch eine Garnison von 30,000 Mann kommt. Es entfallen sonach auf 1 Cafeshaus 1183, auf 1 Bierhaus 430 Kopf der Bevölkerung. Die Cafeshäuser haben sich jährl. als die Wirthshäuser entwickelt, ihre Zahl hat sich verdreifacht, jene der Wein- und Bierhäuser ist auf das sechsfache der Zahl vom Jahre 1782 gestiegen.

Mmtsblatt.

N. 8356. Licitations-Ankündigung. (3905. 3)

Von Seite der Krakau k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zur Verpachtung des Mauthincommens auf der vom Trzebiniaer Bahnhof nach Lgota führenden Kreisstraße zu Gunsten der betreffenden Concurrenz mit dem Tariffahrt p. 2 k. k. W. von einem Zugbühne in der Bespannung auf eine Meile, mit den Mauthinbungspräxen bei dem Trzebiniaer Bahnhof für $\frac{1}{2}$ Meile und bei dem Siegelosse von Trzebinia für 1 Meile unter Beobachtung der übrigen bei Krakau geltenden Mauthbefreiungen und Begünstigungen, auf die Zeit vom 1. August bis Ende October 1862 am 1. Juli l. J. und im Falle des Mislingens am 8. und 14. Juli 1862, bei dem k. k. Bezirksamt in Chrzanów um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung abgehalten werden wird, wobei auch schriftliche Offerte angenommen werden.

Die Licitations-Bedingnisse sind in der Bezirksamts-Kanzlei zu Chrzanów einzusehen.

Bon der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 21. Juni 1862.

N. 691. Obwieszczenie. (3906. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Jordanowie, czynny wiadomo, iż Jan Firek, włościanin z Łetowni dnia 19. lutego 1825 roku beztestamentalnie zmierzył $\frac{1}{4}$ część roli gruntu, oraz córki Katarzyny i wnuków Jana i Wojciecha Firków, Jana i Maryanne Czech pozostawił.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu Wojciecha Firek, wzywa go niniejszym, aby w ciągu jednego roku w tutejszym sądzie zgłosił się i oświadczenie do dziedzictwa spadku tegoż wniosł w przeciwnym razie spadek zostanie pertraktowany z temi którzy się zgłosili i z kuratorem Tomaszem Kołodziejczykiem dla niego ustalonionym.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd. Jordanów, dnia 20 czerwca 1862.

Kundmachung. (3911. 2-3)

Die Direction der priv. österr. Nationalbank hat die für das vierte Semester 1862 mit

Siebenundzwanzig Gulden s. W.

für jede Bank-Aktie bemessen.

Diese Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen in der hierortigen Actienklasse behoben werden.

Wien, am 17. Juni 1862.

Pipis,
Bank-Gouverneur.
Miller,
Bank-Director.

N. 2149. E dy k t. (3908. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy w Radłowie podaje do wiadomości, iż się w tutejszym urzędzie dwie sztuki płotna już przeszło dwa lata znajdują, które albo z kradzieży pochodzą, albo też zgubione zostały, jakoto: jedna biała, a druga w kratki.

Ponieważ te płotna zepsuciu podpadają, więc zostaną przez publiczną licytacją sprzedane, a pieśnią w depozycie złóżone.

Wzywa się więc właściciela tych płotów, lub tych, którzy pretensje do takowych roszczą, aby w przeciągu jednego roku od dnia tego umieszczenia niniejszego edyktu w Krakowskiej rządowej gazecie, w urzędzie tutejszym zgłosiły się i prawa swoje udowodnili.

Z c. k. Urzędu powiatowego.

Radłów, dnia 26 czerwca 1862.

N. 701 6. Abth. Kundmachung (3904. 2-3)

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1862/3.

An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 1862/3 Zöglinge sowohl auf den höheren als den niederen Lehrkurs und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Curs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr als das höchste Aufnahmesalter festgesetzt.

Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet, und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feßärztlichen Berufes.

4. Die nötige Vorbildung und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulierung für ein höheres Facultäts-Studium und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österr. Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über unbedenkliches Vorleben und gutes sittliches Verhalten der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von

100 Gulden beim Eintritte in die Akademie. Mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär-Parteien und Beamten, dann Civil-Staatsdiner kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt, und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswert erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Kriegsministerium nachgesehen, und der diesfällige Betrag auf Rechnung des Aerars angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangten Doctorgrade 10 Jahre, für die Zöglinge des niederen Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in Folgendem:

1. Die Zöglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschalgehalt von 10 Gulden 50 Kreuzer für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterial etc.; 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Zöglinge erhalten den, dem Lehrkurse entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Die Aspiranten sind von der Errichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diplomaten befreit.

5. Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, u. zw. die des höheren Curses zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niederen Curses als Wundärzte und Geburshelfer approbiert und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an anderen k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten kreierten Aerzten und Wundärzten zukommen.

6. Hierach werden die Zöglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studienregeln zur höheren medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanter auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzt erforderlichen Doctorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doctoren und Wundärzten, wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, nach vollendetem tabellosem Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Civilärzten, beziehungsweise Civilwundärzten eingeräumt.

Die Zöglinge welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurse auf 315 Gulden, und jener für den niederen Curs auf 262 fl. 50 kr. festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorphin ein am 1. October und 1. April bei einer der nachstehenden Kriegsklassen, beliebig welcher, als: zu Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Oden, Udine, Venezia, Triest, Neapel, Ugent, Hermannstadt, Zara, Triest oder Mainz, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Zöglings und der Josefs-Akademie als der Bildungsanstalt, in welcher sich derselbe befindet, sowie der Zeitsperiode, für welche die Zahlung geleistet wird, zu übergeben, und muß sich jeder neu einberufenen Zahlzögling bei seinem Eintrücken an die Akademie mit dem Erlagschein über die erste Rate bei der Akademie-Direction ausweisen, widrigens dessen Aufnahme nicht Platzen greifen könnte.

Zahlzöglinge, welche in zwei auf einander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Lade ist, kann über Antrag der Direction ein Militärplatz für die ferne Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Verwendung und Aufführung vom Kriegs-Ministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder Civilstande angehören, längstens bis 15. August 1862 bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse statt. Aufnahmesuchen für einen höheren als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muss gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire und es müssen denselben folgende Documente beilegen:

1. Der Nachweis des Alters,
2. das Impfungs-Bezeugnis,
3. das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte

Zeugnis über die physische Qualification des Aspiranten,

4. das Sittenzeugnis,

5. die gesammten Schul- und Studien-Bezeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen,

und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-

Bezeugnis eines inländischen Obergymnasiums. Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monates September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Bezeugnis ihrem Aufnahmesuchen beizulegen, können demnach ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruites Ge- such einreich n, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten lässt, die Aufnahme provisorisch zuerkennen werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme

das Equipirungsgeld im Betrage von 100 Gulden und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlich 315 Gulden für den höheren und jährlichen 262 Gulden 50 Kreuzer für den niederen Lehrkurs in habjährligen Raten in Vorphin zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Errichtung des festgesetzten Verpflegungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme

in die Josefs-Akademie auf Grund des Characters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muss dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntnis sind, gehörig dokumentiert sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Bittsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs, um einen Militär- oder Zahlplatz compete, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die Bittsteller erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, in welchen bei den Aufgenommenen angegeben wird, wenn dieselben bei der Akademie einzurücken haben.

Die neu ankommenen Zöglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabs-

ärzte untersucht und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden wirklich aufgenommen.

Wiener - Börse - Bericht

vom 28. Juni.

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waag.
In Det. B. zu 5% für 100 fl.	66.-	66.26
aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.60	82.90
Vom Jahre 1851. Ser. B. zu 5% für 100 fl.	70.20	70.30
Metalliques zu 5% für 100 fl.	62.50	6.75
ditto. 4 1/2% für 100 fl.	126.-	127.-
mit Verlosung v. 3. 1859 für 100 fl.	92.25	92.75
" 1854 für 100 fl.	93.50	94.-
Compte-Banknoten zu 42 L. austr.	16.75	17.-

B. Der Kronländer.

	Grunderlagnungs-Obligationen	Geld	Waag.
von Niede. Österr. zu 5% für 100 fl.	86.-	87.50	
von Mähren zu 5% für 100 fl.	90.50	91.50	
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.00	89.-	
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.-	88.50	
von Tirol zu 5% für 100 fl.	95.-	96.-	
von Krain, Kroat. u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.5		